



## - Satzung -

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Eltern- und Freundeskreis des Theodor-Heuss-Gymnasiums e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist im Vereinsregister eingetragen: Amtsgericht Wolfenbüttel NZS VR 779.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums.

Der Verein setzt sich für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Förderung von Schulfahrten, die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen des Gymnasiums sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten – innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts – ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Die auf der Beitrittserklärung namentlich genannte Person ist das stimmberechtigte Mitglied. Über die Aufnahme befindet der Vorstand. Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückgabe von Geld- oder Sacheinlagen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung legt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Beitragshöhe fest.

Der erste Beitrag ist mit Eintritt fällig. Im Eintrittsjahr wird nicht anteilig erhoben. Die weiteren Fälligkeiten und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.

Der Verein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Vorsitzenden des Schulelternrates und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Eine Stimmanhäufung im Vorstand ist nicht zulässig.

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB, darunter der Vorsitzende, sind gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten.

Aus der Gruppe, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Vorsitzenden des Schulelternrates, sind jeweils zwei, darunter der Vorsitzende, berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung über einen von der Mitgliederversammlung pro Einzelfall festgelegten Betrag zur Förderung der durch diese Satzung festgeschriebenen Angelegenheiten zu entscheiden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Vereins. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Der Schriftführer (bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) führt über jede Mitgliederversammlung Protokoll. Dieses ist von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und

zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen. Es ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) Änderung der Satzung
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e) Festsetzung des Betrages, über den der Vorstand gemäß § 8 entscheiden darf
- f) Wahl der zwei Kassenprüfer
- g) Diskussion und Beschlussfassung über Aktivitäten und Anträge entsprechend § 2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im I. Quartal des Geschäftsjahres einberufen. Sie wird ferner einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder im THG aktuell oder in der örtlichen Presse. Vereinsmitglieder können die schriftliche Einladung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer diese Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen.

Anträge zur Änderung der Tagesordnung können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Ergebnisse der Beschlussfassung über Aktivitäten und Anträge gemäß § 2 werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

## **§ 10 Kassenwesen**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie stellen gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins (auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder der Steuerbegünstigung) fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulelternrat des Theodor-Heuss-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.